Rosenheimer Kreuz (ROX)

Prüfungsbericht gem. Art. 5a Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007

Stand: April 2024



Die zuständigen Behörden prüfen gemäß Art. 5a Abs. 1 der VO 1370/2007 im Hinblick auf die Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu gewährleisten. Über diese Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der öffentlich zugänglich zu machen ist.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens zur Vergabe von SPNV-Leistungen im in der Kopfzeile genannten Netz eine Prüfung im Sinne des Art. 5a der VO 1370/2007 durchgeführt und macht hierüber den nachfolgenden Prüfungsbericht öffentlich zugänglich.

1. Beschreibung der einzusetzenden Fahrzeuge

Die für den hiesigen Auftrag einzusetzenden Fahrzeuge haben nach derzeitigem Stand der Planungen folgende Anforderungen zu erfüllen:

Höchstalter der Fahrzeuge

Für die Erbringung der Verkehrsleistungen sind Gebrauchtfahrzeuge ab Baujahr 2013 und Neufahrzeuge zugelassen.

Geschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen für mindestens 160 km/h zugelassen sein.

Antriebsart

fahrdrahtabhängige Traktion

Fahrzeugausstattung (Auszug, weitere Details vgl. Vergabeunterlagen)

- Klimaanlage mit Auslegung nach EN 14750-1
- min. 1 Toilette je angefangene 150 Sitzplätze, davon min. 1 barrierefreie Universaltoilette
- > min. jeder 2. Einstiegsbereich min. ein Mehrzweckbereich
- > min. 0,8 m nutzbare Breite Mehrzweckbereich, d.h. nach Abzug eines 0,5 m breiten Durchganges (Neufahrzeuge)

Einstiegshöhe (Auszug, weitere Details vgl. Vergabeunterlagen)

- An Bahnsteigen mit der Bahnsteighöhe 760 mm über SO ist an allen Türen ein stufenfreier Einstieg mit Spaltüberbrückung gemäß den Kriterien der TSI PRM vorzusehen.
- **❖** Eine denkbare Fahrzeugflotte sähe hinsichtlich der Anforderungen wie die aktuelle Bestandsflotte im Verkehrsvertrag E-Netz Rosenheim aus (3- und 6-teilige Stadler Flirt).

Rosenheimer Kreuz (ROX)

Prüfungsbericht gem. Art. 5a Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007

Stand: April 2024



2. Prüfung der Marktsituation im Hinblick auf die einzusetzenden Fahrzeuge

2.1 Anforderungsgemäße Verfügbarkeit von Gebrauchtfahrzeugen am Markt

Die Prüfung hat ergeben, dass am Markt Gebrauchtfahrzeuge mit den festgelegten Anforderungen in der erforderlichen Anzahl zum Kauf oder Leasing zur Verfügung stehen.

2.2 Effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu Gebrauchtfahrzeugen am Markt

Es ist davon auszugehen, dass Fahrzeuge zur Verfügung stehen werden, welche die Leistungsanforderungen vollständig erfüllen. Zugang zu anforderungsgemäßen Gebrauchtfahrzeugen besteht demnach voraussichtlich für alle interessierten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.3 Anforderungsgemäße Verfügbarkeit von Neufahrzeugen am Markt

Geeignete Neufahrzeuge stehen nach Kenntnis der BEG und diversen Gesprächen mit Fahrzeugherstellern grundsätzlich zur Verfügung. Diese Fahrzeuge sind aktuell bereits in Deutschland im Einsatz und/oder befinden sich in der Auslieferung.

2.4 Effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu Neufahrzeugen am Markt

Die Ableitung aus marktüblichen Gegebenheiten ergab, dass unter der Annahme einer einschlägigen Beschaffungszeit von ca. vier Jahren eine Beschaffung von Neufahrzeugen durch Kauf oder Leasingangebote bis zur geplanten Betriebsaufnahme voraussichtlich möglich ist.

Die BEG und der Freistaat Bayern haben sich für die Beschaffung von Rollmaterial zu flankierenden Maßnahmen zur Erleichterung der Finanzierung entschieden. Der Freistaat Bayern ist deshalb bereit, dem/den die Fahrzeugbereitstellung refinanzierenden Institut(en) unter bestimmten Voraussetzungen eine Kapitaldienstgarantie (inkl. Wiedereinsatzgarantie) über einen Zeitraum von maximal 24 Jahren ab Betriebsaufnahme zu gewähren.

Bei der Kapitaldienstgarantie des Freistaats Bayern handelt es sich um ein im Markt bekanntes und zugleich bewährtes Finanzierungsinstrument, welches bereits von mehreren Verkehrsunternehmen in vergangenen Vergabeverfahren in Anspruch genommen worden ist.

3. Ergebnis

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Prüfungen wird die Frage der Erforderlichkeit von Maßnahmen im Sinne des Art. 5a Abs. 1 der VO 1370/2007 zur Gewährleistung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs zu geeignetem Rollmaterial wie folgt beurteilt:

Ein effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu geeignetem Rollmaterial ist bezogen auf die geforderten Ausstattungsmerkmale gewährleistet. Weitere Maßnahmen des Aufgabenträgers werden nicht für erforderlich erachtet.